

Stadt Schwarzenbach a. d. Saale

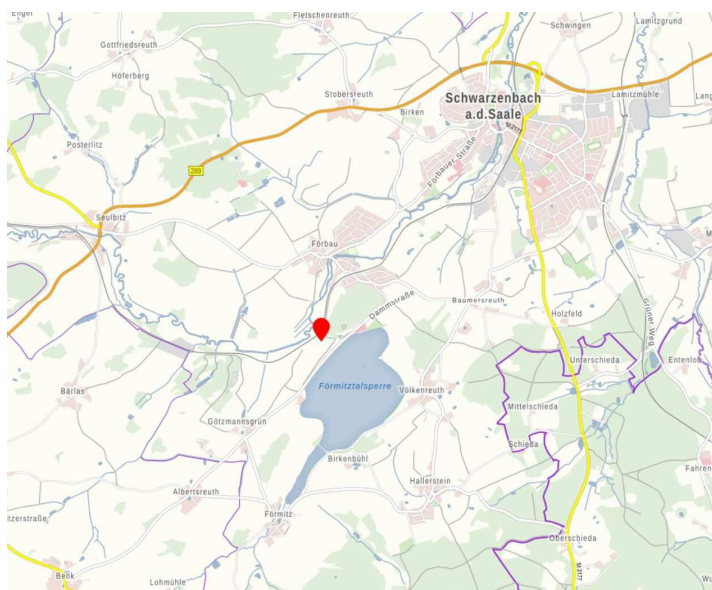
3. Änderung des

Flächennutzungsplanes der

Stadt Schwarzenbach a. d. Saale

STAND 30.03.2021

Begründung mit Umweltbericht



Stadt Schwarzenbach a.
d. Saale

95126 Schwarzenbach a.
d. Saale

Bearbeiter:
Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
www.ib-weber.gmbh
mail@ib-weber.gmbh

Inhalt

1. Angaben zur Kommune	3
1.1. Lage im Raum	3
1.2. Einwohnerzahl, Fläche	3
1.3. Überörtliche Verkehrsanbindung	3
1.4. Übergeordnete Planungen	4
2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
3. Infrastruktur	5
3.1. Entwässerung	5
3.2. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon	5
3.3. Müllentsorgung	6
3.4. Bodenordnung	6
4. Gewässer	6
5. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	7
5.1. Blendwirkung	7
5.2. Einwirkungen aus landwirtschaftlicher Nutzung	8
5.3. Elektrische und magnetische Felder	9
5.4. Landschafts- und Naturschutz	9
5.5. Luftreinhaltung	9
6. Bodendenkmäler	9
7. Flächenbilanz	10
8. Umweltbericht	10
8.1. Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben	10
8.2. Beschreibung der Umwelt und Bevölkerung im Planbereich	10
8.2.1. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	10
8.2.2. Beschreibung der künftigen Einwohnersituation	10
8.3. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	10
8.4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen	11
8.5. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten	11
8.6. Zusätzliche Angaben	11
8.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	11
8.6.2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen	11
8.6.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	12
8.6.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	12
8.7. Zusammenfassung	12
9. Verfasser	15

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

1. Angaben zur Kommune

1.1. Lage im Raum

Die Stadt Schwarzenbach an der Saale liegt im Süden des Landkreises Hof am Nordrand des Fichtelgebirges.

Höchste Erhebung des Stadtgebietes ist der Schindelberg im Fichtelgebirge mit einer Höhe von 737 Metern über NN, tiefste Stelle das Tal der Sächsischen Saale an der nördlichen Stadtgrenze mit rund 488 Metern über NN.

Neben dem Hauptort Schwarzenbach an der Saale besteht die Stadt aus dem Kirchdorf Förbau, den Pfarrdörfern Hallerstein und Martinlamitz, den Dörfern Baumersreuth, Fletschenreuth, Förmitz, Gottfriedsreuth, Langenbach, Nonnenwald, Schwingen, Seulbitz, Stobersreuth und Völkenreuth, den Weilern Birken, Götzmannsgrün, Lamitzmühle, Quellenreuth und Stollen sowie einigen Einzel.

Nachbarkommunen sind im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge die Stadt Kirchenlamitz, sowie im Landkreis Hof die Gemeinden Weißdorf und Konradsreuth, der Markt Oberkotzau und die Stadt Rehau.

1.2. Einwohnerzahl, Fläche

Die Fläche der Stadt Schwarzenbach an der Saale umfasst 59,18 km², die Bevölkerungszahl liegt bei 7.116 am 31. Dezember 2016. Die Einwohnerzahl der Stadt fiel von 9.921 am 27. Mai 1970 auf 8.174 am 25. Mai 1987; von da an sank die Bevölkerungszahl weiter von 7.620 am 31. Dezember 2007. Seither sind die Zahlen weiterhin rückläufig mit 7.290 am 31. Dezember 2010, 7.141 am 31. Dezember 2015 und 7.116 am 31. Dezember 2016. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 120 Einwohnern pro km² (Landkreis Hof 107, Regierungsbezirk Oberfranken 147, Freistaat Bayern 184).

Die Stadt Schwarzenbach an der Saale versucht, in den nächsten Jahren die Bevölkerungszahlen weiter zu stabilisieren und nach Möglichkeit auszubauen.

1.3. Überörtliche Verkehrsanbindung

Die Stadt Schwarzenbach an der Saale ist mit Bahnhöfen und Haltepunkten in den Ortsteilen Seulbitz, Förbau, Martinlamitz und Schwarzenbach an der Saale an das Schienennetz für Personenverkehr der Deutschen Bahn angeschlossen. Öffentliche Bushaltestellen befinden sich in allen größeren Ortsteilen.

Das Planungsgebiet grenzt an die Bahnlinie Bamberg-Hof an.

Schwarzenbach an der Saale liegt an der Bundesstraße B 289 (Coburg-Lichtenfels-Burgkunstadt-Kulmbach-Münchberg-Rehau). Eine weitere wichtige Verbindungsstraße ist die Staatsstraße 2177 Oberkotzau – Schwarzenbach an der Saale – Kirchenlamitz

Der nächstgelegene Flugplatz befindet sich in Hof-Pirk (Flughafen Hof-Plauen, Entfernung etwa 14 Kilometer).

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

1.4. Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der Mittelbereich Schwarzenbach an der Saale gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm 2013 (LEP 2013) und dessen Teilfortschreibung 2018 zu den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Schwarzenbach an der Saale ist im Regionalplan für die Planungsregion Oberfranken-Ost (5) als Unterzentrum ausgewiesen, welches in seinen unterzentralen Versorgungsaufgaben gestärkt und weiter ausgebaut werden soll. Besonderes Augenmerk soll auf folgenden Aspekten liegen: Sicherung der Versorgungsinfrastruktur sowie ihre Erweiterung und Verbesserung im Kultur- und Bildungswesen einschließlich des Sports.

Schaffung weiterer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze im Versorgungs- und Siedlungskern, vor allem im Handwerk.

Entlastung des Versorgungs- und Siedlungskerns vom Durchgangsverkehr.

Schwarzenbach an der Saale besitzt eine regionalplanerische Mittelpunktsfunktion (Unterzentrum), eine regionalplanerische Funktion im Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens und der Kultur sowie eine regionalplanerische Funktion im Bereich der Erholung.

2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass die Probleme im Bereich Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung sich auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, durch die sich der Energiebedarf reduzieren lässt oder neue Energiequellen erschlossen werden können.

Um diese Aussagen des Regionalplans umsetzen zu können, wird im Bereich der Bahnstrecke Hof-Bamberg zwischen Götzmannsgrün und Förbau im Flächennutzungsplan ein Gebiet dargestellt, in dem Photovoltaik-Anlagen errichtet werden sollen. Auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 205 der Gemarkung Förbau soll eine Fläche von rund 1,02 Hektar mit Photovoltaik-Modulen bebaut werden. Die restlichen Flächen des Grundstückes Fl.-Nr. 205 Gem. Förbau werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Bahnstrecke Bamberg-Hof, was die Kriterien technischer Vorbelastung des Landesentwicklungsplans 2013 erfüllt (LEP 2013 Punkt 6.2.3).

Der Vorhabenträger, die Fa. M. Münch Elektrotechnik GmbH & Co.KG, Energiepark 1, 95365 Rugendorf, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Mario Münch verfolgt das Ziel, Strom aus Photovoltaikelementen zu produzieren und in das öffentliche Netz einzuspeisen.

Das Grundstück Flur-Nummer 205 der Gemarkung Förbau ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzenbach an der Saale als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die hier überplante Fläche wird für eine unbestimmte Zeit als Fläche für Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen; nach Ablauf der Nutzung kann die Fläche wieder anderweitig genutzt werden (Landwirtschaft).

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

3. Infrastruktur

3.1. Entwässerung

Durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage fällt kein häusliches oder anderes gewerbliches Schmutzwasser an.

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da die Flächen nicht versiegelt werden und Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickern kann.

Sofern ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss festzustellen ist, ist das Gelände so zu modellieren, dass ein oberflächiges Abfließen des Niederschlagswassers vermieden und die Möglichkeit zur flächigen Versickerung geschaffen wird. In diesem Zusammenhang sind Mulden bzw. Kiespackungen unter den Tropfkanten der Modulreihen denkbar.

Zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeindegebrauchs hingewiesen (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser).

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilige wasserführende Kleingewässer gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit der Stadt Schwarzenbach an der Saale als Unterhaltungsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten.

3.2. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon

Zuständig für die öffentliche Wasserversorgung ist die Stadt Schwarzenbach an der Saale. Ein Anschluss an das städtische Trinkwassernetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs steht in einer Entfernung von rund 700 Metern das Ortsnetz von Förbau zur Löschwasserbereitstellung zur Verfügung. Die Förmitztalsperre befindet sich in einer Entfernung von 150 Metern. Die Löschwasserversorgung ist daher in jedem Fall sichergestellt. Die Gemeinde schuldet jedoch eine ausreichende Löschwasserdeckung nicht. Es ist alleinige Aufgabe des Vorhabenträgers den Brandschutz sicherzustellen, etwaige Bevorratungen abzustimmen und zu gewährleisten.

In Förbau befindet sich eine freiwillige Feuerwehr in einem Kilometer Entfernung.

Im Brandfall werden über die Leitstelle die Wehren alarmiert, die über die notwendige Ausstattung verfügen. Photovoltaik-Anlagen sind Anlagen, die Licht in elektrische Spannung umwandeln. Die dabei entstehende Gleichspannung wird von Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und in das Stromversorgungsnetz eingespeist. Selbst bei schwachen Lichtquellen (Straßenbeleuchtung, Mondlicht) kann bereits eine gefährlich hohe Spannung anliegen. Die Spannung liegt sofort an und kann bis zu 1.000 V Gleichspannung betragen. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn die Lichtquelle nicht mehr vorhanden ist. Seit kurzem gibt es eine gültige Norm für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit der Forderung nach einer Gleichspannungs-Freischaltstelle vor dem Wechselrichter. Aber es gibt gegenwärtig noch keine Verpflichtung nach weiteren Trennstellen oder einem Gleichspannungs-Notausschalter um Spannungsfreiheit bereits an den Photovoltaik-Modulen zu erreichen. Daher ist bei Schadensfällen an einer Photovoltaik-Anlage die Gefahr eines elektrischen Schlags bei Berührung der Gleichspannungsseite gegeben, solange Licht auf die Module fällt. Bis zur Gleichspannungs-Freischaltstelle steht die Photovoltaik-Anlage bei Lichteinfall ständig unter elektrischer Spannung. Daher kann bei einem Brand in der Anlage selbst nicht mit Wasser gelöscht werden. Im Brandfall hat die Feuerwehr in erster Linie die Aufgabe, ein Ausbreiten des Brandes auf benachbarte Grundstücke zu verhindern. Ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage ist einer Gefährdung von Menschenleben in jedem Falle vorzuziehen.

Es wird empfohlen, die Modulfläche durch brandlastfreie und ausreichend breite Streifen zu unterteilen um die Brandausbreitung zu begrenzen und eine wirksame Brandbekämpfung zu ermöglichen.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen; vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden. Auch muss an den Zugängen der Anlage eine Tafel mit den Kontaktdaten des Anlagenbetreibers angebracht werden.

Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen; die Details müssen noch zwischen dem Bayernwerk und dem Investor abgestimmt werden.

Über die geplante Photovoltaikanlage verläuft eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Die Baubeschränkungszone der Freileitung beträgt 8,5m beidseitig der Leitungsachse.

Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen die Module nicht bestiegen werden, und das derzeitige Geländeniveau um nicht mehr als 3,0 m überragen. Zu Gebäude oder Gebäudeteilen die in die Baubeschränkungszone hineinragen, gelten die Mindestabstände entsprechend DIN VDE 0210. Geländeauffüllungen in der Baubeschränkungszone sind mit der Bayernwerk Netz GmbH abzusprechen.

Der Zugang zu den Freileitungsmasten mit Baufahrzeugen muss durch einen 5,0 m breiten Weg zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Freileitungsmaste dürfen im Radius von 6,0 m um die Maste keine Module aufgestellt werden. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Stromeinspeisung durch den geplanten Solarpark:

Um Störungen für den Betrieb der technischen Anlagen der Förmitztalsperre auszuschließen, muss folgendes beachtet werden:

Dem Wasserwirtschaftsamt Hof ist das von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle für die Anlage erstellte spezifische Anlagenzertifikat vorzulegen.

Dieses ist außerdem an den Netzbetreiber zu übermitteln und durch diesen freizugeben.

Die Freigabe des Netzbetreibers ist dem Wasserwirtschaftsamt ebenfalls zu übermitteln.

Der Einspeisepunkt der Anlage ist so zu wählen, dass dieser soweit wie möglich vom Einspeisepunkt des Wasserwirtschaftsamtes entfernt liegt (Dieser kann beim Betriebsleiter der Talsperre erfragt werden). Die Wechselrichter sind in möglichst großem Abstand zum Dammfuß zu positionieren.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Die Telekom weist darauf hin, dass keine generelle Verpflichtung besteht, Photovoltaik-Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

3.3. Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung des Landkreises Hof ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

3.4. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Gewässer

Im Planungsgebiet finden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer. Über Grundwasserstände liegen keine Angaben vor.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Nordosten des Planungsgebietes überschneidet sich der Geltungsbereich der Änderung teilweise mit einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (HQ100). Die vorläufige Sicherung der Fläche erfolgte am 25.10.2014. Der entsprechende Bereich darf nicht überbaut werden.

Grundwassermessstellen:

Grundwassermessstellen der Förmitztalsperre dürfen nicht überbaut werden. Die Zugänglichkeit ist sicherzustellen.

Sichtprüfung von Wasseraustritt im Vorfeld der Talsperre

Das Absperrbauwerk der Förmitztalsperre wird regelmäßig überwacht, um eventuelle Schwachstellen bereits im Ansatz erkennen zu können. Neben einem aufwendigen Messsystem im unmittelbaren Dammbereich gehört dazu auch eine laufende Sichtprüfung im Vorfeld einer Talsperre.

Um diese Sichtprüfung durchführen zu können, darf die Einzäunung, die die PV-Anlage umgibt, nicht mit einem Sichtschutz ausgestattet werden. Der Bewuchs um die Module muss mehrmals im Jahr gemäht werden.

Geodätische Festpunkte

Talseitig der Förmitztalsperre befinden sich zwei geodätische Festpunkte, die der kontinuierlichen Vermessung und Überwachung des Dammbauwerks dienen. Insbesondere der Festpunkt im Bereich des Ablaufpegels der Förmitztalsperre liegt in unmittelbarer Nähe zur geplanten Photovoltaikanlage. Die Blickbeziehungen zwischen den Festpunkten untereinander und dem Damm sind aufrecht zu erhalten.

Wasserabgabe aus der Talsperre

Im Fall einer außergewöhnlichen Wasserabgabe kann der Wasserabfluss bis zu rd. 45m³/s betragen. Unterstrom der Talsperre im Bereich des geplanten Bebauungsplans würde sich in diesem Fall ein weit größeres Überschwemmungsgebiet als der derzeit vorläufig gesicherte Bereich des Überschwemmungsgebietes der Sächsischen Saale einstellen. Obwohl es in der Vergangenheit diesen Fall noch nicht gab, wird darauf hingewiesen, dass es bei außergewöhnlichen Betriebszuständen der Talsperre zu Überschwemmungen im Bereich der Photovoltaikanlage kommen kann.

5. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1. Blendwirkung

Photovoltaik-Anlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Diese Bedingungen gelten kumulativ. Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt. Die Immissionsdauer ist für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln.

Streifender Lichteinfall auf die Module:

Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (in den Wintermonaten sowie in den Morgen- und Abendstunden).

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

Montageart der Module:

Für eine maximale Energieausbeute müssen die Module optimal auf die Sonne ausgerichtet und deshalb dem Sonnenstand nachgeführt werden. Erfolgt die Nachführung zweiachsig nach Azimut und Neigungswinkel, trifft das Sonnenlicht stets senkrecht auf die Moduloberflächen auf. Dann gilt das Reflexionsgesetz der Optik Einfallswinkel=Ausfallswinkel, d.h. das reflektierte Licht wird größtenteils in Richtung Sonne zurück gespiegelt. Blendwirkungen auf die Umgebung werden so vermieden. Im vorliegenden Fall wird die Anlage aus Kostengründen mit fest montierten Modulen ausgestattet.

Immissionsorte im Nahbereich:

Die Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern von denen die Anlage eingesehen werden kann, beträgt rund einen Kilometer. Es sind daher keine störenden Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen zu erwarten.

Immissionsorte im Einwirkungsbereich für Reflexionen:

Als Immissionsort in diesem Sinne gelten Fenster zu Wohn- und Schlafräumen sowie Balkone und Terrassen jeweils mit Sichtverbindung zur Photovoltaik-Anlage.

Als Einwirkungsbereich sind in erster Linie die östlich bzw. südöstlich und westlich bzw. südwestlich an die Photovoltaik-Anlage angrenzenden Flächen zu berücksichtigen, wie im vorliegenden Fall die Ortslage von Götzmannsgrün. In Ausnahmefällen sind bei sehr geringen Neigungswinkeln der Module Reflexionen auch in nördliche Richtungen möglich. Dies ist dann zu beachten, wenn sich dort in Bezug auf die Photovoltaik-Anlage höher gelegene Immissionsorte befinden.

Die nächstgelegenen Wohngebäude, von denen die Anlage eingesehen werden kann, befinden sich in südwestlicher Richtung in einem Abstand von rund einem Kilometer (Ortslage Götzmannsgrün)..

Allgemein ist durch den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage mit Blendwirkungen und Lärmimmissionen an der angrenzenden Bebauung zu rechnen. Nach dem Mustergutachten des LfU kommt es bei fest installierten Modulen in den Morgen- und Abendstunden zu Blendwirkungen in der Nachbarschaft. Prinzipiell treten erhebliche Blendwirkungen nur auf, wenn die Module in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zum nächstgelegenen Wohngebäude aufgestellt werden und sie sich dort im Einwirkungsbereich von Reflexionen befinden.

Bei Entfernungen der Module zu Wohngebäuden über 100 Meter sind die Einwirkzeiten für Reflexionen in der Regel gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Jedoch können Blendwirkungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegene Gemeindeverbindungsstraße befindet sich in einer Entfernung von mehr als 120 Metern.

Es ist im vorliegenden Fall daher nicht davon auszugehen, dass die gesetzlich zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Durch ein Blendgutachten ist dennoch ermitteln zu lassen, inwieweit die zulässige Blendwirkung für die Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann sowie keine relevanten Blendwirkungen für den Bahnverkehr der direkt angrenzenden Bahnstrecke Bamberg-Hof auftreten kann.

Das entsprechende Gutachten, ausgefertigt von der FA. IBT4light GmbH vom 26.07.2018 liegt vor und bescheinigt, dass keine störenden Blendwirkungen von der Anlage ausgehen.

5.2. Einwirkungen aus landwirtschaftlicher Nutzung

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

5.3. Elektrische und magnetische Felder

Die bei der Stromgewinnung und –umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle rasch ab.

Erfahrungsgemäß sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten.

5.4. Landschafts- und Naturschutz

Das Planungsgebiet berührt keine nach Naturschutzrecht geschützten Bereiche; eine Flächenversiegelung erfolgt nur in untergeordnetem Ausmaß.

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem Grundstück der Photovoltaik-Anlage durchgeführt.

Sämtliche Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Landratsamt Hof abzustimmen.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

5.5. Luftreinhaltung

Eine Beeinträchtigung der Luft erfolgt nicht; durch Energieerzeugung aus Sonnenlicht erfolgt in globalem Rahmen eine Verbesserung der Luftqualität, da emittierende Energieträger eingespart werden.

6. Bodendenkmäler

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler. Folgendes ist zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

7. Flächenbilanz

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Flächen neu dargestellt:

Sondergebiet:	10.200,00 m ²
Ausgleichsfläche:	2.040,00 m ²
Zufahrt:	45,00 m ²
Grünfläche:	5.917,93 m ²
Summe:	18.202,93 m ²

8. Umweltbericht

8.1. Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben

Die überplante Fläche hat eine Größe von rund 1,82 Hektar. Eine Flächenversiegelung erfolgt nur in untergeordnetem Umfang.

8.2. Beschreibung der Umwelt und Bevölkerung im Planbereich

8.2.1. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die überplanten Bereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt; sie sind über öffentliche Gemeindeverbindungsstraßen und Wirtschaftswege an das Straßennetz der Stadt Schwarzenbach an der Saale angebunden.

8.2.2. Beschreibung der künftigen Einwohnersituation

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einwohnerentwicklung der Stadt Schwarzenbach an der Saale.

8.3. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hof durchgeführt.

Zur Vermeidung oder Minderung weiterer Umweltbelastungen wurden insbesondere folgende Festsetzungen getroffen:

- Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung:

Eine Bodenversiegelung erfolgt nicht; Niederschlagswasser vom Betriebsgebäude bzw. von den Photovoltaik-Elementen versickert auf dem Grundstück.

- Verkehrliche Maßnahmen:

Ein Anstieg des Verkehrsaufkommens erfolgt lediglich während der Bauzeit und nicht während des Betriebs der Anlage.

- Schallschutzmaßnahmen:

Gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen vom 28. November 2007, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, treten störende Geräusche nur während der Bauphase, nicht während des Betriebs der Anlage auf. Stationäre Lärmschutzmaßnahmen (Wälle, Wände) sind daher nicht erforderlich.

- Rückbauverpflichtung:

Zwischen dem Betreiber der Photovoltaik-Anlage und der Stadt Schwarzenbach an der Saale wird ein Vertrag abgeschlossen, der den Rückbau der Anlage regelt.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

- Maßnahmen zur Konfliktvermeidung:

Bei den Einfriedungen soll der Abstand des Zauns zum Boden mindestens 15 Zentimeter betragen, sodass Kleinsäuger, Hasen und Rebhühner unverletzt Zugang zu den Flächen haben.

Die Räumung des Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Bestände erfolgt von Mitte August bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten. Falls der Baubeginn in die Brutzeit fällt, wird vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes durch eine fachkundige Person durchgeführt, um Gelegeverluste oder Beeinträchtigungen von Jungtieren der möglicherweise vorhandenen Offenlandbrüter zu vermeiden. Der Boden muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (sog. Schwarzbrache).

8.4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Wie bereits im vorigen Punkt ausgeführt wurde, erfolgt keine nennenswerte Versiegelung des Bodens. Stärkere Verkehrsströme werden in geringfügigem Ausmaß nur in der Bauphase hervorgerufen. Maßnahmen zur Minderung dieser geringfügigen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

8.5. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die Anlage wird gemäß §37 Abs.1 Nr.3 Buchst. c) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf einer Fläche errichtet, welche in einer Entfernung bis zu 110 Meter längs von Schienenwegen liegt. Besagter Schienenweg ist die Bahnstrecke Bamberg – Hof.

Weitere mögliche Standorte im Stadtgebiet befinden sich nach §37 Abs.1 Nr.3 Buchst. c) EEG entlang der Bahnstrecke Hof-Marktredwitz und im weiteren Verlauf der Bahnstrecke Bamberg -Hof. Speziell entlang der Bahnstrecke sind andere Standorte aufgrund sehr großer Nähe zu Wohngebäuden, sowie naturschutzrechtlich geschützten Bereichen oder auch einer ungünstigen Exposition weit weniger gut geeignet. Das Vorhaben lässt sich im überplanten Bereich wirtschaftlich vernünftig und im Hinblick auf die Schutzgüter konfliktarm umsetzen.

8.6. Zusätzliche Angaben

8.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Maßnahmen zur Verringerung der Bodenversiegelung, zur Verbesserung der Verkehrssituation und zur Verringerung von Schallemissionen sind nicht erforderlich.

8.6.2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen

Während der Bauphase werden anfallende Stoffe jeweils getrennt erfasst: Eventuell abgeschobener Humus und unbelasteter Erdaushub (im Bereich von Transformatorenstation) wird auf dem Gelände zwischengelagert und später bei der Gestaltung der Außenanlagen verwendet. Fallen bei den Bauarbeiten unerwartet kontaminierte Bereiche oder Altlasten an, wird unverzüglich das Referat „Abfallwirtschaft“ beim Landratsamt Hof verständigt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Ein Eindringen von flüssigen Schadstoffen in den Untergrund ist innerhalb des Planungsgebietes nicht zu erwarten, da nicht mit Stoffen umgegangen wird, die das Grundwasser gefährden könnten. Jedoch können Leckagen auf Grund von Unfälle oder Unachtsamkeiten in der Bauphase nicht ausgeschlossen werden, bei denen trotz aller sofort eingeleiteten Gegenmaßnahmen z.B. Motoröle oder Kraftstoffe in den Untergrund gelangen.

Das Gelände wird in seiner Höhenlage nicht verändert; im Bereich von Betriebsgebäuden sind vermutlich geringfügige Auffüllungen zur Untergrundbegradigung und -stabilisierung erforderlich.

8.6.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine detaillierten Untersuchungen über die Versickerungsfähigkeit des Bodens und über Grundwasserstände und –strömungen vor.

8.6.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Durch die Maßnahme entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Hof regelmäßig einmal im Jahr vor Ort überprüft. Dabei sollte festgelegt werden, welche Pflegemaßnahmen erforderlich sind bzw. ob Nachpflanzungen wegen Verlust erforderlich werden.

8.7. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, die Bauleitplanung löst weder eine UVP-Pflicht noch eine Vorprüfungspflicht aus, da nachteilige Umweltauswirkungen in erheblichem Umfang auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten sind. Wie den Angaben dieses Umweltberichtes entnommen werden kann, ist eine Betroffenheit aus folgenden Überlegungen nicht gegeben:

Schutzgut Mensch/Siedlung:

Durch die geplante Maßnahme werden keine Freiflächen entzogen, die von nennenswerter Bedeutung für die Naherholung oder den Fremdenverkehr sind.

Durch die geplante Maßnahme entsteht kein Lärm, der für die im Umkreis lebende Bevölkerung eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit darstellt.

In dieser Begründung wird auch ausgeführt, dass durch die geplante Maßnahme Lärm- und Staubemissionen nur während der Bauphase entstehen. Visuelle Störungen beschränken sich auf den Nahbereich, da aufgrund des bewegten Geländes die betroffenen Flächen aus größerer Entfernung kaum einsehbar sind. Diese geringe Beeinträchtigung wird jedoch durch bestehende Gehölzstrukturen relativiert und durch die festgesetzten Eingrünungs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Das subjektive Naturerlebnis kann durch die Maßnahme kaum beeinträchtigt werden; im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Planungsgebiet der Erzeugung von schadstofffreier Energie dient.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen streng geschützter Arten, nach FFH oder Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten bekannt. Von einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird daher abgesehen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine kartierten Biotope oder nach Naturschutzrecht geschützte Gebiete.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine gewisse Trennungsfunktion, da die Flächen für Photovoltaik-Anlagen eingefriedet werden. Jedoch wird die Einfriedung so vorgenommen, dass sie für kleine und mittlere Säugetiere passierbar ist.

Für größere Tierarten wird keine relevante Beeinträchtigung bestehender Wanderwege entstehen, da die Anlage unmittelbar an die Bahnstrecke grenzt, die für diese Arten ein Hindernis darstellt.

Falls eine Beleuchtung der Anlage erforderlich wird, werden Kaltstrahler eingesetzt, um nachtaktive Insekten zu schonen. Es wird jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass eine Beleuchtung nicht vorgenommen wird.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

Die privaten Grünflächen sind ein- bis zweimal im Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen sind ebenfalls ein- bis zweimal im Jahr zu mähen.

Es ist folgende Nutzung vorgesehen:

-Entwicklung Grünland-

Angepasste extensive Mahdnutzung, Einsatz von autochthones Saatgut.

Die Wiesenflächen unter Paneelen dürfen höchstens zwei Mal im Jahr gemäht werden. Randbereiche und freie Wiesenflächen innerhalb des Parks ohne Paneele sind vom Mähen auszusparen, bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September zu mähen.

Eine Beweidung mittels dauerhafter Standweide ist ausgeschlossen.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist ausgeschlossen.

Die Räumung des Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Bestände erfolgt von Mitte August bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten. Falls der Baubeginn in die Brutzeit fällt, wird vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes durch eine fachkundige Person durchgeführt, um Gelegeverluste oder Beeinträchtigungen von Jungtieren der möglicherweise vorhandenen Offenlandbrüter zu vermeiden. Der Boden muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache).

Schutzgut Boden:

Durch die Maßnahme erfolgt keine relevante Flächenversiegelung.

Die durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen besitzen geringe Bodenwertigkeiten. Mit dem Eingriff wird nur minimal Oberboden (im Bereich von Betriebsgebäuden) abgeschoben. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Geländegestaltung zu. Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser kann auf Grund der leichten Hanglage nicht ausgeschlossen werden; dies sollte bei der Zwischenlagerung des Mutterbodens beachtet werden.

Eine Veränderung des Reliefs erfolgt nicht.

Die Bodenstruktur wird durch das Abschieben und Aufhalden des Oberbodens nur minimal verändert.

Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da keine Substanzen verwendet werden, durch welche die Bodenfruchtbarkeit bzw. der Mineralgehalt der Böden verändert wird.

Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden während der Bauphase in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe fallen ebenfalls während der Bauphase als Heizmittel oder als Betriebs- und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel bei Fahrzeugen an. Ein möglicher Eintrag kann jedoch nur durch Unfälle bzw. unsachgemäßen Umgang erfolgen. Feste Schadstoffe fallen nicht an bzw. werden ordnungsgemäß entsorgt.

Schutzgut Wasser:

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Der lokale Grundwasserspiegel wird durch das geplante Vorhaben nicht aufgeschossen. Die Fähigkeit eines Bodens Wasser zu speichern, hängt im Wesentlichen von seinem Tongehalt ab; je höher der Tongehalt im Boden, desto größer sein Vermögen, Wasser zu speichern bzw. desto geringer seine Wasserdurchlässigkeit. Eine Veränderung der Grundwasserströme wird nicht hervorgerufen. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sind nicht zu erwarten.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

Die Fläche für die geplante Photovoltaik-Anlage fällt nach Nordosten; sollte bei extremen Niederschlagsereignissen Oberflächenwasser aus den Gebieten austreten, so verläuft es über die Förmitz in die Sächsische Saale. Teiche oder andere stehende Gewässer werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Schadstoffeintrag durch Kraft- und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel durch Unfälle oder Unachtsamkeiten während der Bauzeit kann, trotz eingeleiteter Gegenmaßnahmen, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Im Nordosten des Planungsgebietes überschneidet sich der Geltungsbereich der Änderung teilweise mit einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (HQ100). Die vorläufige Sicherung der Fläche erfolgte am 25.10.2014. Der entsprechende Bereich darf nicht überbaut werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit des Überschwemmungsgebietes entstehen. Die Fläche ist einerseits ziemlich klein, andererseits darf der Bereich nicht überbaut werden. Darüber hinaus ist durch die Entwicklung einer dauerhaften Vegetationsdecke ein Abtrag an Oberboden durch Hochwasserereignisse reduziert.

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen (Modultische) sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet.

Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden.

Oberflächengewässer werden nicht unmittelbar tangiert, befinden sich aber z.T. in enger Nachbarschaft (Herbstwiesengraben). Bei den Bautätigkeiten ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Schutzgut Klima/Luft:

Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar.

Auf Grund der Lage des Planungsgebietes ist nicht mit kleinräumigen Luftaustauschprozessen bzw. Kaltluftströmen von bewaldeten Höhen zu rechnen. Der relativ geringe Umfang des Vorhabens und die niedrige Oberkante der Modulflächen sowie deren Anordnung sorgen für keine relevante Unterbrechung der lokalen Luftzirkulation.

Einem Satellitenbild der Region kann entnommen werden, dass der Bereich südlich von Schwarzenbach an der Saale aufgrund des Waldreichtums im Süden des Stadtgebiets einen klimatischen Ausgleichsraum darstellt. Die angesprochenen Waldgebiete befinden sich jedoch in einiger Entfernung.

Schutzgut Landschaft:

Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird jedoch durch bestehende und geplante Eingrünungen abgemildert. Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten werden auf Grund des relativ geringen Umfangs des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Das Gebiet besitzt keine überörtliche Erholungsfunktion. Für den örtlichen Erholungssuchenden stellt das Vorhaben eine gewisse Beeinträchtigung dar, da Wirtschaftswege entlang des Gebietes verlaufen. Bodenveränderungen finden nur in untergeordnetem Maßstab statt. Eine Änderung der Vegetation tritt ein, weil durch die Solarelemente eine Beschattung von Flächen erfolgt.

Die Fläche liegt außerhalb von festgesetzten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale

Begründung

Die Fläche östlich Götzmannsgrün weist keine erhebliche Fernwirkung auf, die Einsehbarkeit ist nur im Nahbereich gegeben. Um diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugleichen, werden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Damit sich die Anlage in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand und keine bekannten Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes von Götzmannsgrün findet nicht statt, weil die Anlage sich in einiger Entfernung zur Bebauung befindet und aufgrund vorhandenen Gehölzbestandes von weiten Bereichen nicht eingesehen werden kann. Eine temporäre Veränderung der Landnutzungsformen findet statt. Diese ist jedoch zeitlich begrenzt und kleinräumig. Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt ein, weil bisherige landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden. Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen bleiben erhalten.

9. Verfasser

Mit der Ausarbeitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwarzenbach an der Saale beauftragt:

Fa. Ingenieurbüro Weber GmbH & Co KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
mail@ib-weber.gmbh
www.ib-weber.gmbh

Tel.: 09225 2048039
Fax: 09225 2042076